



Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Union maraîchère suisse
Unione svizzera produttori di verdura

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern
info@are.admin.ch

Bern, 29. August 2017

2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, neuen Elementen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten bedankt sich für die Möglichkeit, zu den neuen Elementen der 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Der VSGP anerkennt, dass die neuen Elemente wichtigen Anliegen des Gemüsebaus entgegenkommen. Dennoch sehen wir bei einigen Kernpunkten weiterhin erheblichen Bedarf für Anpassungen.

Speziallandwirtschaftszonen: Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die starren Grenzen für die innere Aufstockung aufgehoben werden. Die Ablösung durch Speziallandwirtschaftszonen hat der VSGP bereits 2015 als mögliche Option gesehen. Damit diese ihre Wirkung entfalten können, braucht es aber eine praxisnahe Umsetzung. Umso bedauerlicher ist es darum, dass die genaueren Kriterien nicht klar sind (Art. 16a, bzw. Art. 23g Abs. 5). Die Verweisung bereits kleinerer und mittlerer Betriebe in eine Speziallandwirtschaftszone macht indes aus unserer Sicht keinen Sinn und hätte zur Folge, dass die Weiterführung und Weiterentwicklung solcher Gemüsebaubetriebe gefährdet würde. Die Kriterien wären dementsprechend auszuarbeiten.

Der VSGP fordert weiterhin, dass die Unterscheidung zwischen bodenabhängiger und –unabhängiger Produktion aufgehoben wird. Die Auslegung des Bundesgerichts im Urteil 1C_561/2012 vom 4. Oktober 2013 ist in keiner Weise zeitgemäss und behindert die weitere Entwicklung des Gemüsebaus und somit auch die Erfüllung politischer Forderungen nach mehr Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und einem Strukturwandel.

Kompensation von Fruchtfolgeflächen (FFF): Die Formulierung unter Art. 16a, Abs.2 fordert einen Erhalt der Fruchtfolgeflächen. Solange Gewächshausflächen weiterhin nicht als FFF anerkannt werden, ergibt sich daraus eine Kompensationspflicht. Diese lehnen wir entschieden ab. Der VSGP bekräftigt nochmals seine Ansicht, dass die Böden in Gewächshäusern unbedingt als FFF anerkannt werden müssen. Sie sind besser vor Erosion und wetterbedingter Degradation geschützt. Auf ihnen

VSGP/UMS/USPV
Postfach/ case postale • CH-3001 Bern
Belpstrasse 26 • CH-3007 Bern
Tel. +41 (0)31 385 36 20 • Fax +41 (0)31 385 36 30 • info@gemuese.ch
www.gemuese.ch • www.legume.ch • www.verdura.ch

werden mehrere Kulturen pro Jahr bewirtschaftet, wodurch die Flächen zu einer hohen Versorgungssicherheit beitragen. Die Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich kam in einer Untersuchung von 2016 zum Schluss, dass die Bodenkennwerte, nach denen die Fruchtfolgefähigkeit bestimmt wird, in Gewächshäusern mit bodenabhängiger Produktion nicht erheblich ungünstig verändert sind.

Beseitigungsauflagen: Der VSGP ist entschieden gegen allgemeine Beseitigungsauflagen. Daher begrüsst wir die Möglichkeit eines Wegfallens dieser Auflage für Betriebe, bei welchen die längerfristige Existenzfähigkeit gegeben ist als Schritt in die richtige Richtung (art. 23b, Abs. 4). Von einer Hinterlegung von Sicherheiten für die Beseitigung ist abzusehen.

Aufbereitung, Lagerung und Verkauf: Für den Gemüsebau ist es äusserst wichtig, dass die Aufbereitung, Lagerung und der Verkauf von Produkten weiterhin in zonenkonformen Bauten abgewickelt werden kann. In diesem Zusammenhang weisen wir auch nochmals auf die Bedeutung von Art. 13 Abs. 3 hin, welcher für diese Bauten eine Ausnahme von der Kompensationspflicht vorsieht. Den „überwiegenden Bezug des Produkts zum Standortbetrieb“ oder der „Direktverkauf“ sind hierbei keine relevanten Parameter für die Raumplanung. Es sollte weiterhin dem Landwirtschaftsgesetz obliegen, die landwirtschaftlichen Tätigkeiten zu umschreiben – dies ist nicht Aufgabe des Raumplanungsgesetzes.

Neben den hier angebrachten Forderungen und Bemerkungen zu den neuen Elementen der Vorlage, betonen wir die weitere Geltung unserer bereits 2015 geltend gemachten Positionen. Darunter fallen auch die Unterbringung von saisonalem Personal in der Landwirtschaftszone sowie das Streichen jeglicher Strafbestimmungen im Gesetzestext.

Der VSGP sieht weiterhin eine grosse Chance in der Gesetzesrevision, die Rahmenbedingungen für die künftige Ausrichtung der Landwirtschaft zu legen. Dazu braucht es aber ein Raumplanungsgesetz, welches kohärent mit anderen politischen und rechtlichen Vorgaben ist!

Der VSGP begrüsst insgesamt die eingeschlagene Richtung der Neuerungen. Diese können ihre Wirkung aber erst dann entfalten, wenn den anderen Anliegen entsprochen wird. Auf keinen Fall darf die Revision dazu führen, dass die erzielten Fortschritte in der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Gemüseproduktion zunichte gemacht werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Hannes Germann
Präsident

Jimmy Mariéthoz
Direktor